

Aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges : Protokolle zweier Gaunerprozesse in Luzern ; Wortschatz der Gauner

Autor(en): **Schacher, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **100 (1947)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges

von Josef Schacher

Es ist bekannt, daß unser Land zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges trotz oder besser gesagt gerade zufolge wirtschaftlicher Blüte an einem großen Uebel litt: eine Unmenge von Gaunern machte sich überall breit als Stromer, Diebe, Mörder und Brenner, die alle von der Hand in den Mund lebten. Nicht umsonst wurde an manchen Toren einer Stadt solchem Gesindel der Eintritt verwehrt. Umso schlimmer hauste es auf dem Lande. Wer erwischt wurde, riskierte, sein Leben auf dem Rad, am Galgen oder auf dem Scheiterhaufen zu verwirken, zum Schrecken und Exempel der Umwelt. Die weltliche Behörde setzte alles daran, einen gefangenen Uebeltäter mittels harter Folter zur Denunziation weiterer Helfershelfer zu bewegen. Und doch verfieng auch dieses Mittel nicht alles, solange ein Delinquent seine Kompanen bloß in der Geheim- oder Gaunersprache angab und über deren Zivilnamen schwieg. Wußte er denn hier keinen Bescheid? Es kam nämlich vor, daß ein Inhaftierter beim Geständnis eines Deliktes den wirklichen Namen eines Gesellen gar nicht hersagte, weil er ihm eben unbekannt war.

Aus volkscundlichen Interessen seien hier einmal die Protokolle zweier in Luzern geführten Gaunerprozesse aus den Jahren 1627/28, soweit sie zum **R o t w e l s c h**, dem **W o r t s c h a t z d e r G a u n e r**, einen Beitrag leisten, oder sonst kulturhistorisch von Belang sind, im Originalwortlaut wiedergegeben.

„1627 13. 8bris.

Nach dem **S t e p h e n K r o m e r** meer genant gutt **S t e p h e n** vnd der Schiltenkönig in mgh. gefangenschaft komen, ist er von

Herrn Rattsrichteren examiniert worden; daruf er mitt vnd ohne marter¹ bekhendt hatt, zwar anfangs das er nit einer vs dem kartenspiel syge, wüsse auch nit vil von dem Schellenberger oder Schellenkönig. Als er aber imme vnder die augen gestellt vnd von imme begichtiget², volgends wider an die martter geschlagen worden, hat er bekhendt, dz er mit imme wie auch dem Eichlen Oberman vnd dem Rosen .9. vilmahlen vmher zogen.“

„Item das er eben so wol, alls andere in irer ersten zusammenkunfft zu Metzgers mord³ geholffen zu lügen vnd das gelt nemmen, sygend imme von des .200. gl. 5. gl. worden.“

Item „syge er mit dem rosen .9. synes namens Conradt Stahel von Esch vff den Willisower höfen vmbher gestrichen vnd den Puren äsige spysen genommen“.

„Item im Steckholz⁴ vor 1½ Jaren er sampt 6. syner gespanen, darby das rosen .9. das Schilten .4. so sich der Schwartzhansi von Solothurn, vnd dz Eichlen .3. so Lockenhans genambset, gesyn, ein frauw ermürden helffen, ... die frauw alls dan vergraben, welche härnach die hund gefunden am Langenthaler mer(c)kt.“

„Den 27ten Octobris A^o 1627 sindt Stephan Kromer vnd Hanns Stapfferen yedem in der statt zween griff mit glüenden zangen⁵ geben worden, demnach vff der Schleipfen zuo dem hochgericht gefüert, allda Iren Ire glyder mit dem Radt abgestoßen, vff die reder geflochten, daruff mit einem strick an einem galgen ze todt erwürgt, vnd an einem pfohl vfgericht worden.“⁶

1628 „ist Hans Christen von Schöffflen vs dem Bernpiett mitt allem ernst examiniert worden.

Gibt für dz er auch den kriegem allewyl nach zogen, syge ohngefar 8. Jar dz er von synem heimet kommen, vnd lenger nit

¹ Ein zum erstenmal auf der Folter abgelegtes Geständnis einer Schuld hatte keine Gültigkeit, wenn es nicht nachher ohne Folter wiederholt und bestätigt wurde; daher diese Formel: mit und ohne Marter. Vgl. hiezü Helbing-Bauer, Die Tortur, Berlin 1926, 176.

² Der Schuld geziehen.

³ Nach dem Zusammenhang in Luthern.

⁴ Im Kanton Bern, in der Nähe von Langenthal gelegen.

⁵ Von jedem „Griff“ hatte der Scharfrichter von Luzern seinen besondern Lohn, wie einer Verordnung von 1640 zu entnehmen ist. Siehe Segesser, Rechtsgeschichte IV, 203 A.

⁶ Staatsarchiv Luzern. Turmbuch XVII. fol. 170 b ff.

dan 5. tag by synem gespanen dem Thoma gesyn, hab auch meer nit mitt imme geholffen, dan die .3. keller vffthun vnnnd visch nemmen.

Vff solches er auch an die Marter geschlagen worden", worauf weitere Geständnisse folgen.

„Ist abermahlen vffzogen worden. Hatt meer bekhendt: Dz er im Schwartzwald ettliche geißen vnd ein kalb genommen.“

„Item sygend syne gespanen der Balduff vs dem Zürrich biett gesyn, trag böse kleider, hab kein bart. Item der Keiserbub von Maggenais (?), der Brendlin noch iung hab wyß zwilchin hosen. Item der Temppi, ein iunger bub. Item einer Hans Jacob gnant.

Item der Spindelin, der Krenkinger, Schrammhanß, die grossmutter, vnd der grosuatter genant. Item einer der laggei⁷ vnd einer der Christlin, vnd ein anderer der Bäppelinger, ein anderer Milchsüppler genant. Meer einer der Strasburger, vnd einer der Gschwind. Item einer der Hüppi genant, dise alle habend sich zesamen gerottet vnnnd verlobt zestählen.“

„Item habe er fernd 3. stund under Walestatt einen man mit einem stecken nider geschlagen, by wölchem sy 2. gl. funden. Darby syge der Hüppi vnd syn gspan der Hans, so blauw hosen tragen“ [gesin].

„Item einen anderen man vor .7. wochen vff disem wäg ermürdt, den der Tempi zum ersten nider geschlagen, by demme sy .12. gl. funden.“

„Item verschinen sommer im Turthal selbs dritt vff einer alpp ein sennhütten so der Hüppi anzünt, verbrend.“

„Item im Turthal verschinen herbst by nacht einem Puren ein hus zum wilden hus genant anzünt, darby der Krenkinger vnnnd Wolbertinger syne gespanen gesin.“

„Item er vnd der Keiserbub einen krämer im Turthal vszogen vnd wz er gehabt genommen.“

„Den 8. tag Meyen A^o 1628 ist Hans Christen von Schöfflen vß dem Bern Piet mit dem schwertt gerichtett worden.“⁸

Mit der Angabe solcher Decknamen allein vermochte der Richter oder Kläger noch nicht viel anzufangen. Der Gauner, der sich nicht erwischen ließ, blieb einstweilen

⁷ Vgl. hiezu ‚Lakai‘.

⁸ Turmbuch XVII, fol. 231 a ff.

unbekannt durch die Gunst des Rotwelsch und konnte weiterhin sein Unwesen treiben. Wer weiß übrigens, ob diese Vagabunden nicht heute unter diesem, morgen unter jenem falschen Namen auftauchten? Der Umstand, daß in den beiden Prozessen allein über zwanzig Denunziationen belegt sind, überzeugt uns zur Genüge von der verheerenden Wirkung und der enormen Zahl der Gauner in der genannten Zeit. Und gerade hierin liegt ein besonderer Wert der zitierten Akten, indem lediglich schon aus den angeführten Gaunernamen allein ein guter Teil sozialer Verhältnisse aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges rekonstruiert werden kann, ohne daß eine Schilderung und Aufzählung von Ort und Stelle der betreffenden Greuel-taten unbedingt hinzugehörte.